

Anlage 1 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns durch das Mindestlohngesetz wurden die in der Preisvereinbarung festgelegten Preise entsprechend angehoben. Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, gemäß § 20 MiLoG seinen Arbeitnehmern den entsprechenden Mindestlohn zu zahlen. Die AOK PLUS zahlt **ab 01.01.2019** für Krankenfahrten folgende Gebühren (incl. MwSt.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bis maximal 20 Besetzt-km:

**Fahrpreis** **nach Taxameter**

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

2. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt über 20 Besetzt-km sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.

**Zielfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.

**Fahrpreis bei Zielfahrt** **1,70 €/km (Besetzt-km)**

**Rundfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück. Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

**Fahrpreis bei Rundfahrt** **0,85 €/km (Besetzt-km)**  
**zzgl. Wartezeit**

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

Unter einer **Sammelfahrt** versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Personen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen.

**Fahrpreis bei Sammelfahrt als Zielfahrt 1,80 €/km (Besetzt-km) Fahrpreis bei Sammelfahrt als Rundfahrt 0,90 €/km Besetzt-km**  
**zzgl. Wartezeit**

Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

Anlage 1 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt **24,00 €/Stunde** und kann abgerechnet werden, wenn länger als 15 Minuten am Ort gewartet wurde (minutengenaue Abrechnung),

Bei der Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus gelten die oben genannten Fahrpreise.

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare kurze Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

Bei den unter Punkt 1 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung der Beförderungsentgelte nach Anzeige des Taxameters. Bei den unter Punkt 2 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung nach tatsächlich besetzt gefahrenen Kilometern. Dabei ist die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zugrunde zu legen. Eine Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen um nicht mehr als 10% überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen, u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen. Bei der Ermittlung der kürzesten, verkehrsüblichen Fahrstrecke ist die Streckenberechnung durch den ADAC Sachsen zugrunde zu legen. Begründete Abweichungen im Einzelfall werden berücksichtigt.

3. Diese Preisvereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft.

4. Die Mindestlaufzeit der Preisvereinbarung beträgt 1 Jahr.

Chemnitz, den 10.11.2018

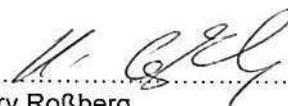
Dresden, den 27.11.2018

Landesverband Sächsischer

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch dieser hier vertreten durch



Mike Stolle  
Bereichsleiter Vertragsmanagement FK/RD



Henry Roßberg  
Vorstandsvorsitzender



Wolfgang Oertel  
Vorstandsmitglied



Thomas Voigt  
Vorstandsmitglied  
Taxi- und Mietwagen Unternehmer e.V.

Anlage 1 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns durch das Mindestlohngesetz wurden die in der Preisvereinbarung festgelegten Preise entsprechend angehoben. Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, gemäß § 20 MiLoG seinen Arbeitnehmern den entsprechenden Mindestlohn zu zahlen. Die AOK PLUS zahlt **ab 01.01.2020** für Krankenfahrten folgende Gebühren (incl. Mwst.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bis maximal 20 Besetzt-km:

**Fahrpreis nach Taxameter**

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

2. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt über 20 Besetzt-km sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.

**Zielfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.

**Fahrpreis bei Zielfahrt 1,80 €/km (Besetzt-km)**

**Rundfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück. Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird.

Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur  Hälfte der Hinfahrt und zur  Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

**Fahrpreis bei Rundfahrt 0,90 €/km (Besetzt-km) zzgl. Wartezeit**

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

Unter einer **Sammelfahrt** versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Personen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen.

**Fahrpreis bei Sammelfahrt als Zielfahrt 1,90 €/km (Besetzt-km) Fahrpreis bei  
Sammelfahrt als Rundfahrt 0,95 €/km Besetzt-km) zzgl. Wartezeit**

Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur  Hälfte der Hinfahrt und zur  Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

Anlage 1 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt **30,00 €/Stunde** und kann abgerechnet werden, wenn länger als 15 Minuten am Ort gewartet wurde (minutengenaue Abrechnung).

Bei der Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus gelten die oben genannten Fahrpreise.

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare kurze Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

Bei den unter Punkt 1 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung der Beförderungsentgelte nach Anzeige des Taxameters. Bei den unter Punkt 2 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung nach tatsächlich besetzt gefahrenen Kilometern. Dabei ist die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zugrunde zu legen. Eine Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen um nicht mehr als 10% überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen, u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen. Bei der Ermittlung der kürzesten, verkehrsüblichen Fahrstrecke ist die Streckenberechnung durch den ADAC Sachsen zugrunde zu legen. Begründete Abweichungen im Einzelfall werden berücksichtigt.

Chemnitz, den **40. M ID-7Y**

Dresden, den

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.

.....  
Mike Stolle  
Bereichsleiter Vertragsmanagement FK/RD

.....  
Henry Roßberg  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Wolfgang Oertel  
Vorstandsmitglied

.....  
Thomas Voigt  
Vorstandsmitglied